



Alterszentrum im Geeren, Seuzach  
**Statuten des  
Zweckverbandes**

Gültig ab 1. Januar 2017

Genehmigt an der DV vom 02.12.2015  
zu Handen der Gemeindeversammlungen  
der Zweckverbandsgemeinden

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Bestand und Zweck .....	3
2	Organisation.....	3-4
2.1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.2	Stimmberechtigte .....	3-4
2.2.1	Allgemeines .....	3
2.2.2	Initiative .....	4
2.2.3	Fakultatives Referendum .....	4
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	5
2.4	Delegiertenversammlung .....	5
2.5	Betriebskommission .....	7
2.6	Geschäftsleitung.....	8
3	Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	9
4	Personal und Arbeitsvorgaben .....	9
5	Verbands- und Finanzhaushalt.....	10
6	Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz.....	11
7	Austritt, Auflösung und Liquidation .....	11
8	Schlussbestimmungen.....	12
9	Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden.....	Anhang I
10	Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich .....	Anhang II

## 1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen **Alterszentrum im Geeren** in Seuzach auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Seuzach.
- Art. 3 Zweck Zweck des Zweckverbandes ist der Betrieb eines Alterszentrums. Der Zweckverband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.
- Art. 4 Beitritt Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt die Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden.

## 2. Organisation

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Verbandsorgane Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes;
  2. die Verbandsgemeinden;
  3. die Delegiertenversammlung;
  4. die Betriebskommission;
  5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
- Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- Art. 7 Bekanntmachung Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

### 2.2 Stimmberechtigte

#### 2.2.1 Allgemeines

- Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
- Art. 9 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Gemeindevorstand von Seuzach auf Antrag der Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Seuzach. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

- Art. 10      **Zuständigkeit**                      Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
1. die Einreichung von Initiativen;
  2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
  3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
  4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00.

### **2.2.2      *Initiative***

- Art. 11      **Gegenstand**                      Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
- Art. 12      **Zustandekommen**                      Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- Art. 13      **Einreichung**                              Die Initiative ist dem Präsidium der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

### **2.2.3      *Fakultatives Referendum***

- Art. 14      **Beschlüsse  
Delegierten-  
versammlung**                      Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
  2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Präsidium der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
  3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;
  4. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.
  5. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15	Ausschluss des Referendums	Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahlen;</li><li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li><li>3. das Festsetzen des Voranschlages;</li><li>4. das Genehmigen gebundener Ausgaben;</li><li>5. ablehnende Beschlüsse;</li><li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li><li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li></ol>
---------	----------------------------	---

### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen	Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;</li><li>2. die Änderung dieser Statuten;</li><li>3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;</li><li>4. die Auflösung des Zweckverbandes.</li></ol>
Art. 17	Beschlussfassung	Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

### **2.4 Delegiertenversammlung**

Art. 18	Zusammensetzung	Jede Verbandsgemeinde stellt 2 Delegierte.
Art. 19	Konstituierung	Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung (1. Sitzung der neuen Amtsperiode): <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte;</li><li>2. den Protokollführer, bzw. die Protokollführerin;</li><li>3. die Stimmzähler. (wobei diese an jeder Delegiertenversammlung neu gewählt werden)</li></ol>
Art. 20	Wahlen und Abstimmungen	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
Art. 21	Kompetenzen	Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;</li><li>2. Erlass und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 und 35 der Statuten;</li><li>3. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;</li><li>4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li><li>5. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Betriebskommission;</li></ol>

6. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  7. Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
  8. Festsetzung des Voranschlags und Bewilligung der Nachtragskredite;
  9. Abnahme der Zweckverbandsrechnung, sowie der Abrechnung über die von ihr bewilligten Ausgaben;
  10. Beschlussfassung über Ertrags-, bzw. Aufwandüberschüsse im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
  11. Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
  12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht die Betriebskommission gemäss Art. 29 zuständig ist;
  13. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
  14. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
  15. Festlegung der strategischen Ausrichtung;
  16. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (z.B. Organisations- und Personalreglement);
  17. Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beteiligungsbeitrages bei Aufnahme von neuen Gemeinden;
  18. Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes;
  19. Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital, bis CHF 1'500'000.00;
  20. Gewährung von gemeinsamen Darlehen durch Verbandsgemeinden zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben, bis CHF 1'500'000.00;
  21. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
- |         |                                    |   |
|---------|------------------------------------|---|
| Art. 22 | Vorsitz und Protokoll              | Das Präsidium oder das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung. Der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin schreibt die Protokolle der Delegiertenversammlungen.  |
| Art. 23 | Zeichnungsberechtigung             | Das Präsidium und der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung gemäss ihren Kompetenzen von Art. 21.   |
| Art. 24 | Einberufung                        | Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung ihres Präsidiums, auf Antrag der Betriebskommission oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen. Die Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung verschickt. Die Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen.   |
| Art. 25 | Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe | Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. |
| Art. 26 | Öffentlichkeit                     | Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.   |



13. Festsetzung der Besoldung und Zulage des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
14. Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbandes.
- Art. 30      Aufgabendelegation      Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.
- Art. 31      Beschlussfassung      Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Art. 32      Einberufung und Teilnahme      Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 2.6      Geschäftsleitung**
- Art. 33      Geschäftsleitung      Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, bzw. einer Geschäftsführerin und aus zusätzlichen Mitgliedern des Kaders gemäss der durch die Betriebskommission genehmigten Organisationsstruktur.
- Art. 34      Aufgaben und Kompetenzen      Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr obliegt:
1. Führung des gesamten operativen Tagesgeschäftes, inklusive Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission;
  2. Berichterstattung an die Betriebskommission;
  3. Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000.00;
  4. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall, bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 60'000.00;
  5. Antrag stellen an die Betriebskommission für Geschäfte, über welche der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin nicht endgültig selbst beschliessen darf;
  6. Erlassung von Dienstvorschriften, welche in die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
  7. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans (exklusive Mitglieder der Geschäftsleitung).



- Art. 35      Leistungsauftrag      Betreuungsbefürchtete, betagte Menschen finden im Alterszentrum im Geeren in Seuzach Pflege und Betreuung, sofern das Leben im eigenen Zuhause nicht mehr möglich oder sinnvoll ist. Die Würde des betagten Menschen nimmt im Alterszentrum einen hohen Stellenwert ein. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind zu fördern. Das Wohlergehen wird durch sinnvolle Tätigkeiten und Unterhaltung ermöglicht und unterstützt. Durch fachgerechte, individuelle Pflege und Betreuung wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Die Dienstleistungen sollen kostengünstig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden.

### **3. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

- Art. 36      Zusammensetzung      Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.
- Art. 37      Konstituierung      Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Art. 38      Unvereinbarkeit      Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss. Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission sowie Mitarbeitende des Zentrums können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
- Art. 39      Aufgaben      Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
- Art. 40      Beschlussfassung      Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den, der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 41      Prüfstelle      Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission.

### **4. Personal und Arbeitsvorgaben**

- Art. 42      Anstellungsbedingungen      Für das Personal gilt das Personalreglement des Alterszentrums im Geeren. Ist im Personalreglement nichts erwähnt, so gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich.
- Art. 43      Beschaffungswesen      Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## 5. Verbands- und Finanzhaushalt

Art. 44	Grundsatz der Betriebsführung	Der Zweckverband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
Art. 45	Führung des Zweckverbandshaushaltes	Der Zweckverband führt ab 1. Januar 2017 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Dieser richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 46	Eigentum	Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.
Art. 47	Beteiligungen	Die Verbandsgemeinden sind am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt. Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die bis am 31.12.2016 an den Verband geleistet worden sind, werden auf den 01.01.2017 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Die Buchwerte der Beteiligungen der Verbandsgemeinden berechnen sich nach den Restbuchwerten entsprechend der Berechnungsweise gemäss §5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Werte werden durch eine externe Prüfungsfirma revidiert. Die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes können entsprechend ihrer Kompetenz entscheiden, dass weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital des Zweckverbandes zu leisten sind. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis des massgeblichen Restbuchwertes per 01.01.2017 geleistet.
Art. 48	Finanzierung	Die Finanzierung der Leistungen des Alterszentrums erfolgt durch Entgelte der Versicherer, der Leistungsbezüger sowie durch Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss kantonalem Pflegegesetz. Den Leistungsbezügern werden die Kosten für Hotellerie und Betreuung direkt in Rechnung gestellt. Diese Tarife sind begrenzt durch §12 Abs. 2 des Pflegegesetzes, wonach höchstens kostendeckende Tarife verrechnet werden dürfen. Kostensteigerungen führen zu Tarifanpassungen und müssen von den Leistungsbezügern übernommen werden.
Art. 49	Fremdmittelaufnahme	Der Zweckverband kann von Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen. Priorität hat dabei die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten im Rahmen der unternehmerischen Grundsätze. Wenn die Delegiertenversammlung - oder entsprechend der Kompetenz die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes - entscheidet, dass Verbandsgemeinden dem Zweckverband zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben gemeinsam Darlehen zu gewähren haben, leisten sie diese im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung am 1. Januar des Rechnungsjahres, in dem der Ausgabenbewilligungs- und Darlehensbeschluss getroffen wird.
Art. 50	Debitorenverluste	Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezügern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezügers zu tragen.

Art. 51	Aufwand- und Ertragsüberschuss	Aufwandüberschüsse werden aus dem freien Eigenkapital gedeckt. Ist dieser Anteil ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben. Sofern die Delegiertenversammlung auf Antrag der Betriebskommission beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse des Zweckverbandes zu decken haben, sind diese nach Massgabe der finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen. Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Betriebskommission beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.
---------	--------------------------------	---

## **6. Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz**

Art. 52	Aufsicht	Der Zweckverband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht nach Massgabe der Gesetzgebung.
Art. 53	Haftung	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
Art. 54	Rechtsschutz	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7. Austritt, Auflösung und Liquidation**

Art. 55	Austritt	Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben auch im Falle eines Austritts bestehen. Die Beteiligung der Verbandsgemeinden wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zehn Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.
Art. 56	Auflösung	Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.
Art. 57	Liquidation	Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Der Gemeinde Seuzach, auf deren Gebiet das Zentrum steht, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Art. 58      Inkraftsetzung              Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ersetzen die Statuten von September 2008.

Seuzach, 02 .Dezember 2015  
Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Urs Roost, Dägerlen

Doris Hebeisen, Rickenbach